

Carl Kliefert, [geschwärzt]

**GEORG EISENREICH**

Staatsminister der Justiz  
Maximilianeum  
81627 München

12.12.2023

Sehr geehrter Herr Eisenreich,

in Bezug auf mein Schreiben vom 08.11.2023 sende ich Ihnen die folgende Strafanzeige, in der Hoffnung, dass diese von Personen bearbeitet wird, welche zuvor nicht an den Verfahren gegen mich oder die anderen Geschädigten beteiligt waren, da andernfalls die Sorge der Befangenheit begründet sein könnte.

Hierfür im Voraus: Vielen Dank!

Ich wurde von den Ministerinnen und Ministern Ulrike Scharf, Anna Stolz, Joachim Herrmann, Hubert Aiwanger, Vizepräsident Markus Rinderspacher, Staatssekretär Sandro Kirchner, der Bayerischen Staatskanzlei, Herrn Prof. Dr. Winfried Bausback und weiteren Abgeordneten des Bayerischen Landtags darüber in Kenntnis gesetzt, das sie mein Schreiben vom 08.11.2023 an Ihr Büro mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet haben. Ich bitte Sie darum, dass auch bei der Beantwortung Sorge dafür getragen wird, dass Personen, bei denen die Sorge der

Befangenheit begründet ist, keinen Einfluss auf die Beantwortung nehmen können.

Auch hierfür im Voraus: Vielen Dank!

Es könnte sein, das mir noch etwas einfällt, was ich gerne nachreichen würde. Daher wüsste ich gerne, an wen ich mich in diesem Fall wenden darf.

## **Strafanzeige**

---

Gegen den Beschuldigten

**Herr Dr. Markus Wiesner**

Zu laden über

Generalstaatsanwaltschaft München

Wegen

**Rechtsbeugung in mindestens 9 Fällen, Betrug in mindestens 32 Fällen, Verfolgung Unschuldiger in mindestens 35 Fällen, Freiheitsberaubung in mindestens 3 Fällen, Körperverletzung in einem Fall und allen weiteren in Frage kommenden Straftaten oder disziplinarrechtlichen Verstößen nach dem Beamtengesetz**

## Zu Ungunsten der Geschädigten

[geschwärzt], Carl Kliefert, [geschwärzt], sowie die zu Unrecht verfolgten Verantwortlichen der inhabergeführten Handwerksbetriebe,

Zu laden über noch zu ermittelnde Adressen, bspw. aus der Gerichtsakte

Sowie alle weiteren als Geschädigte in Frage kommenden Personen.

Der Tathergang und die Beweismittel sind dem beigefügten Schreiben vom 08.11.2023 sowie den Anlagen zu entnehmen. Sie sind daher Teil dieser Strafanzeige.

Strafbare Handlungen:

1. Der Beschuldigte beantragte Haftbefehle gegen die Geschädigten [geschwärzt], Carl Kliefert und [geschwärzt] am 09.08.2017. Er begründete dies mit einer angeblichen Mitgliedschaft der Geschädigten in einer kriminellen Vereinigung. (Verfügung vom 09.08.2017, Blatt 1014 ff der Hauptakte und Haftbefehle vom 11.08.2017, jeweils Blatt 1 ff in SB 1.1, 1.2 und 1.3 in 503 Js 120691/15)

- a. Der Beschuldigte wusste jedoch, dass dies nicht der Fall war. Der Beschuldigte hat dies selbst zugegeben. In seiner Anklage vom 11.06.2018 schreibt der Beschuldigte: „*Eine kriminelle Vereinigung wurde erst ab dem Zeitpunkt der Neufassung des §129 StGB zum 24.08.2017 angenommen*“. (Anklageschrift vom 11.06.2018, Blatt 3227 der Hauptakte AZ 503 Js 120691/15)
  - b. der Zeitpunkt der Beantragung der Haftbefehle durch den Beschuldigten liegt aber vor diesem Datum. Daher konnte sich auch der Tatbestand der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung zum Zeitpunkt der Beantragung der Haftbefehle nicht verwirklicht haben. Die Beantragung der Haftbefehle war daher rechtswidrig und ist wohl strafbar nach Rechtsbeugung.
  - c. Der Haftbefehl sowie die Beschlüsse anlässlich des Vollzugs der Untersuchungshaft mit entsprechenden Beschränkungen wurden am 11.08.2017 antragsgemäß erlassen und am 12.10.2017 in Vollzug gesetzt. (SB 1.1, SB 1.2, SB 1.3 AZ 503 Js 120691/15)
  - d. Dies ist für den Beschuldigten wohl strafbar nach Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft.
2. Der Beschuldigte beantragte Haftbefehle gegen die Geschädigten [geschwärzt], Carl Kriefert und

[geschwärzt] am 09.08.2017.

- a. Er unterschlug hierbei jedoch die abweichende Rechtsmeinung der Staatsanwaltschaft Tübingen, welche in gleicher Sache gegen die Geschädigten Carl Kiefert und [geschwärzt] ermittelt hatte. (AZ 19 Js [geschwärzt]/13, Blatt 69- 77 in Ordner I SB durchgeführte Prüfungen AZ: 7KLS 503 JS 120691/15(2))
- b. Dies hatte der Beschuldigte in öffentlicher Verhandlung am Landgericht Augsburg im Jahr 2020 selbst zugegeben.
- c. Mit der Entscheidung, die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Tübingen nicht zur Akte zu reichen, hat der Beschuldigte dafür gesorgt, dass die dem gewünschten Ermittlungsergebnis entgegenstehende Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Tübingen nicht Bestandteil der Akten werden konnte. Der über den Antrag des Beschuldigten zur Entscheidung berufene Amtsrichter hatte daher auch nicht die Möglichkeit, diese zu berücksichtigen. Damit hat der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wiesner nach hiesiger Auffassung gegen § 160 Abs. 2 StPO verstoßen, weil er es nicht nur unterlassen hat, entlastende Umstände zu ermitteln, sondern auch dafür gesorgt hat, dass die abweichende Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Tübingen, die Haft und Anklage

den Boden entzogen hätte, nicht Gegenstand der Akte werden konnte.

- d. Dies ist wohl strafbar nach § 339 StGB - Rechtsbeugung.
- e. Die Haftbefehle wurden antragsgemäß erlassen und am 12.10.2017 in Vollzug gesetzt. (Haftbefehle vom 11.08.2017 und Beschlüsse von 12.10.2017 in SB 1.1, SB 1.2, SB 1.3, AZ 503 Js 120691/15)
- f. Dies ist für den Beschuldigten wohl strafbar nach § 239 StGB - Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft.

3. Der Beschuldigte beantragte Haftbefehle gegen die Geschädigten [geschwärzt], Carl Kriefert und [geschwärzt] am 09.08.2017.

Er gründete diese auf dem Ermittlungsergebnis der FKS Lindau vom 24.02.2017, welches seinerseits auf dem Gutachten der DRV Schwaben vom 17.02.2017 gründet. (Feststellung vom 07.07.2017, Feststellung vom 08.11.2017, Blatt 821 ff, Blatt 915 ff der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15).

- a. Die DRV Schwaben ist jedoch für die Geschädigten Kriefert und [geschwärzt] nicht zuständig, sondern die DRV Baden-Württemberg.

b. Die DRV Schwaben hatte überdies die sozialrechtlich geforderte Einzelfallprüfung nicht gemacht.

Stattdessen hat der Gutachter der DRV Schwaben, Herr Engl, pauschal in 31 Zeilen für 69 Monteure Scheinselbständigkeit festgestellt.

c. Der Beschuldigte wusste von der benötigten Einzelfallprüfung:

*„Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH hat eine Einzelfallbetrachtung bezogen auf jedes Auftragsverhältnis zu erfolgen. [...] Entscheidend kommt es also allein auf die angeklagten [...] Aufträge des Zeugen [Name] an. Dieses sind folgende Aufträge [...]“* - es folgt die Benennung einzelner Aufträge (Verfügung vom 09.03.2021 Blatt 5672 f der Hauptakte der Gerichtsakte AZ 7 Kls 503 Js 120691/15(2))

d. Dies ist wohl strafbar für den Beschuldigten nach § 339 StGB - Rechtsbeugung.

e. Der Haftbefehl wurde antragsgemäß erlassen und am 12.10.2017 in Vollzug gesetzt. (Haftbefehle vom 11.08.2017 und Beschlüsse von 12.10.2017 in SB 1.1, SB 1.2, SB 1.3, AZ 503 Js 120691/15)

f. Der Beschuldigte hat somit den rechtswidrigen Entzug der Freiheit der Geschädigten mindestens billigend in Kauf genommen. Dies ist für den

Beschuldigten wohl strafbar nach §239 StGB -  
Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft.

4. Der Beschuldigte beantragte Haftbefehle nach beiliegenden Entwürfen gegen die Geschädigten [geschwärzt], Carl Kriefert und [geschwärzt] am 09.08.2017 (Fertigung vom 09.08.2017 Blatt 1014 sowie Fertigung vom 11.08.2017 Blatt 1049 der Hauptakte, sowie jeweils Blatt 1 ff in SB 1.1, 1.2 und 1.3 AZ 503 Js 120691/15)
  - a. Der Beschuldigte gab hierbei wahrheitswidrig an, dass die Geschädigten Kriefert und [geschwärzt] ihre ungarisch stämmigen Kunden in Tübingen wohnhaft meldeten. „*Mit dieser Vollmacht meldet die Firma Kriefert die Monteure bei der Stadt Tübingen mit angeblichem Wohn- und Gewerbesitz an*“ (Haftbefehle vom 11.08.2017 jeweils Blatt 3 in SB 1.1, SB 1.2, SB 1.3, AZ 503 Js 120691/15)
  - b. auf diese Weise umging der Beschuldigte die nach EU Richtlinie 883/2004 gebotenen Prüfung, unter welchen Landes Sozialrecht die Kunden der Geschädigten fallen. Ohne diese Prüfung kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob keine oder unwahre Angaben gegenüber der zuständigen Einzugsstelle gemacht wurden. Daher konnte die Aussage nicht getroffen werden, dass die Geschädigten daran beteiligt waren „*Sozialversicherungsbeiträge vorzuenthalten und zu*

*veruntreuen und sich so eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von erheblichem Umfang zu verschaffen".* Genau dies aber tat der Beschuldigte. (Jeweils Blatt 4 der Haftbefehle vom 11.08.2017 in SB 1.1, SB 1.2, SB 1.3 zu 503 Js 120691/15)

- c. Dies ist wohl strafbar nach § 339 StGB - Rechtsbeugung.
- d. Der Haftbefehl wurde antragsgemäß erlassen und am 12.10.2017 in Vollzug gesetzt. (Haftbefehle und Beschränkungsbeschlüsse vom 11.08.2017 sowie Beschlüsse vom 12.10.2017 jeweils Blatt 1 ff. in SB 1.1, SB 1.2, SB 1.3, AZ 503 Js 120691/15)
- e. Der Beschuldigte hat somit den rechtswidrigen Entzug der Freiheit der Geschädigten mindestens billigend in Kauf genommen. Dies ist für den Beschuldigten wohl strafbar nach § 239 StGB - Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft.

5. Der Beschuldigte beantragte mit Verfügung vom 26.03.2018 die Fortdauer der Haft (Blatt 2316 ff der Hauptakte AZ 503 Js 120691/15)

- a. Er begründete dies auf dem Gutachten der unzuständigen DRV Schwaben sowie dem Gutachten der DRV Baden Württemberg zur Firma K[geschwärzt] (BI. 915 ff d.A. und Bl. 56 TEA DRV),

welches auf Anregung der Generalzolldirektion erstellt worden war, um „*die Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung, was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte*“ durch die Sicherstellung der „*Einheitlichkeit der Entscheidung*“ durch eine zentrale Stelle auszuschließen, welche über „*die ausnahmsweise Annahme der Zuständigkeit*“ einer geeigneten DRV begründet werden könne (Blatt 1913ff der Hauptakte der Gerichtsakte zu 503 JS 120691/15) und zu diesem Zweck als Leitgutachten den anderen DRVen als Vorlage „*um die Statusfeststeilung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken*“ diente (Schreiben von Herrn Timo Schöller vom 21.03.2018, TEA DRV Blatt 53 und 54 sowie Schreiben von Frau Sarah Maria Keil von der Generalzolldirektion vom 23.11.2017, Blatt 1913 und 1914 sowie Verfügungen des Beschuldigten vom 20.03.2018 Blatt 2313 und 2314 der Hauptakte der Gerichtsakte zu AZ 503 Js 120691/15).

- b. Die Gutachten enthielten darüber hinaus nicht die vom Gesetzgeber geforderten Einzelfallprüfungen. Dies hat bereits das Sozialgericht Freiburg für eine der Kopien des Leitgutachtens festgestellt und den darauf basierenden Bescheid der Rentenversicherung als rechtswidrig angesehen und aufgehoben (S 4 BA [geschwärzt]/21):

*„Die objektive Beweislast für das Bestehen einer abhängigen Beschäftigung obliegt der Beklagten (Anm.: die DRV). Eine gesetzliche Regel, dass im Zweifel eine versicherungspflichtige Beschäftigung anzunehmen ist, existiert nicht [...] Entsprechend ist es unzulässig, bestimmte Tätigkeiten als in der Regel abhängige Beschäftigung zu kategorisieren und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung mit dieser Prämisse vorzunehmen [...] Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und er verletzt die Klägerin (Anm.: die Auftraggeberfirma) in ihren Rechten. [...] Vor diesem Hintergrund trägt die Begründung der Beklagten (Anm.: die Rentenversicherung) ihre Bescheide nicht. [...] Zu einer entsprechenden Gesamtbewertung aufgrund der ermittelten Tatsachen wäre die Beklagte aber verpflichtet gewesen. [...] Die Aufstellung einer Zweifelsregelung, die für eine Sozialversicherungspflicht spräche, wäre mit den grundrechtlichen Positionen der betroffenen Personen auch nicht zu vereinbaren. Sowohl für den Auftraggeber als auch den Dienstleistenden stellt die Feststellung von Sozialversicherungspflicht und der damit einhergehenden Beitragspflicht einen Eingriff jedenfalls in das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) dar [...] Eine Beweisregelung in dem Sinne, dass alle auf einer Baustelle von Facharbeiter verrichteten Arbeiten als abhängige Beschäftigung zu*

*kategorisieren wären und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung mit dieser Prämisse vorzunehmen wäre, verbietet sich schon im Ansatz [...] Die Nachforderung nicht entrichteter Sozialversicherungsbeiträge erweist sich vor diesem Hintergrund als rechtswidrig und war durch das Gericht aufzuheben. [...] Der Bescheid vom 30.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.09.2019 war damit - dem Klageantrag entsprechend - vollumfänglich aufzuheben.“*

Die Gutachten sind also nicht nur aus dem Grund rechtswidrig, weil sie Kopien eines anderen Gutachtens sind, sondern auch, weil die gesetzlich geforderte Einzelfallprüfung fehlt. Das Sozialgericht Freiburg wusste nicht, dass das von ihm abgelehnte Gutachten Kopie eines Leitgutachtens ist.

- c. Der Beschuldigte war der Meinung, dass „*wegen des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen dieser Weg gewählt werden muss*“. (Blatt 2313 der Hauptakte der Gerichtsakte zu 503 JS 120691/15) und gibt somit selbst zu, dass es sich um eine bewusste Entscheidung seinerseits handelt. Aus den Verfügungen des Beschuldigten vom 20.03.2018:

*„Frau Mostek wies darauf hin, dass die DRV BaWü ihre Gutachten als mögliche Leitgutachten den übrigen Standorten zur Verfügung stellen will [...].“*

*weshalb diese erst dann die Begutachtung starten können. Allerdings würde dies die Arbeit der übrigen DRV Standorte erheblich vereinfachen und beschleunigen, weshalb auch m.E. trotz Beschleunigungsgrundsatzes bzw. gerade wegen des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen dieser Weg gewählt werden muss.“*

*„Zunächst werde aber bis kommende Woche am ersten Gutachten gearbeitet, um dieses den übrigen DRV-Stellen zur Verfügung stellen zu können.“*  
(zwei Verfügungen vom 20.03.2018, Blatt 2313 und 2314 der Hauptakte, AZ 503 Js 120691/15)

In ihrer gerichtlichen Vernehmung am 25.05.2020 am Landgericht Augsburg bestätigte Frau Ulrike Gessler (vormals Mostek), dass so auch verfahren wurde.

d. Überdies war das Gutachten der DRV Schwaben zu diesem Zeitpunkt bereits widerlegt. Die DRV Baden-Württemberg hatte am 01.03.2022 in ihrem Gutachten bzgl. der Geschädigten Kieferts und [geschwärzt] festgestellt, dass diese keine illegale Arbeitnehmerüberlassung betrieben hatten. Der Beschuldigte hatte hiervon seit dem 02.03.2018 Kenntnis, wie aus seiner Verfügung von diesem Tag hervorgeht. Am 05.03.2018 erhielt der Beschuldigte eine E-Mail der DRV Baden-Württemberg inkl. des

Gutachtens für die Firma Kriefert als Anhang:

*„sind wir zum Ergebnis gekommen, dass die Fa. Kriefert nicht Arbeitgeber der ungarischen Arbeitskräfte ist“*

und

*„Des Weiteren hat die DRV Schwaben eine reine Vermittlungstätigkeit ausgeschlossen [...] Diese Einschätzung wird von uns nicht geteilt.“.*

Der Beschuldigte unterließ es jedoch, diese „leicht abweichenden Einschätzung“ in seinem Antrag auf Haftfortdauer zu erwähnen. (Fertigung vom 02.03.2018, Blatt 2298 der Hauptakte, Blatt 1 ff der TEA DRV zu 503 Js 120691/15)

- e. Auf diese Weise begründete der Beschuldigte zunächst die Fortdauer der Haft und später, erweitert um die mithilfe des Leitgutachtens erstellten Gutachten der anderen DRVen, die Anklage. Die Fortsetzung der Haft und die Anklageerhebung waren daher letztlich nur deshalb möglich, weil gemäß Schreiben der Generalzolldirektion vom 23.11.2017 abweichende Rechtsauffassungen bzgl. des Status der Kunden der Geschädigten Krieferts und [geschwärzt] von vornherein ausgeschlossen wurden, was dadurch

geschah, dass die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, mit expliziter Billigung des Beschuldigten und auf „Anregung“ der Generalzolldirektion (Anlage: Blatt 1983 und 1984, Blatt 1913 und 1914, Verfügungen vom 20.03.2018 Blatt 2313 und 2314 der Hauptakte sowie Blatt 1 ff TEA DRV Az: 503 JS 120691/15), mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt wurde, dass den übrigen DRVen als Leitgutachten zur Verfügung gestellt wurde. Die anderen Gutachter orientierten sich an diesem. Im Ergebnis steht daher fest, dass der Beschuldigte aktiv verhindert hat, dass eine dem gewünschten Ermittlungsergebnis entgegenstehende Rechtsauffassung Bestandteil der Akten wird. Damit hat der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wiesner wohl gegen § 160 Abs. 2 StPO verstoßen, weil er es nicht nur unterlassen hat, entlastende Umstände zu ermitteln, sondern auch dafür gesorgt hat, dass Rechtsauffassungen von Rentenversicherungsträgern, die Haft und Anklage den Boden entzogen hätten, nicht Gegenstand der Akte werden konnten. Dass gegenteilige Rechtsauffassungen der Rentenversicherungen nicht bloß hypothetisch sind, zeigt die Existenz des Gutachtens zur Firma E[geschwärzt] der DRV Baden-Württemberg, in welchem diese zu dem Schluss kam, dass das Geschäftsmodell legal und die geprüften Monteure selbständig sind.

*„Die FKS in Abstimmung mit der Deutschen*

*Rentenversicherung haben 2006/2007 dieses Modell als gewerbliche Tätigkeit akzeptiert.“*

*„Diese Verfahren wurden jedoch, nachdem eine Statusfeststellung der Deutschen Rentenversicherung im Jahre 2008/2009 vorlag, eingestellt, da laut Statusfeststellung von einer selbstständigen Erwerbstätigkeit der Personen ausgegangen worden ist.“*

(Blatt 500 AZ 19 JS 19188/13 STA Tübingen, Blatt 71 in SB durchgeführte Prüfungen im „Ordner II“ AZ 7KLS 503JS120591/15(2))

Der Beschuldigte wusste, dass das Geschäftsmodell der zu Unrecht Verfolgten von dieser Firma übernommen war und die von ihm beschuldigten Geschädigten [geschwärzt] und Carl Kiefert im Zeitraum der Prüfung durch Zoll und DRV dort gearbeitet hatten. (Blatt 825 der Hauptakte 503 JS 120691/15) Er musste daher davon ausgehen, dass die Geschädigten zu Recht von der Legitimität ihrer Tätigkeit ausgehen durften, weil sie das Ergebnis der Prüfung von Zoll und DRV bei E[geschwärzt] kannten. Der Beschuldigte nahm somit nach hiesiger Auffassung mindestens billigend in Kauf, dass die von ihm Beschuldigten zu Unrecht verfolgt wurden, als er die Fortdauer der Haft beantragte und als er in dieser Sache Anklage erhob. Dies ist wohl strafbar

nach § 344 Abs. 1 StGB und § 339 StGB.

- f. Die Fortdauer der Haft wurde antragsgemäß am 02.05.2018 vom OLG München beschlossen (3 Ws 341/18 H).
- g. Dies ist für den Beschuldigten wohl strafbar nach § 239 – Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft.
- h. Der Beschuldigte nahm darüber hinaus billigend in Kauf, dass die Verantwortlichen der Auftraggeberbetriebe auf Basis der in betrügerischer Absicht erstellten Gutachten verfolgt wurden und den Sozialversicherungen sowie den DRVEn hieraus ein rechtswidriger Vermögensvorteil entstand. Dies ist wohl strafbar nach §263 Absatz 1 bis 3.
- i. Der Beschuldigte gab darüber hinaus wider besseren Wissens an, dass die DRV-Dienststellen „*eine eigene statusrechtliche Bewertung abgegeben haben*“. (Anklageschrift, Blatt 3227 der Hauptakte 503 Js 120691/15).

6. Der Beschuldigte erhob Anklage am 11.06.2018 vor dem Augsburger Landgericht. (Anklageschrift vom 11.06.2018 Blatt 3011 ff. der Hauptakte der Gerichtsakte AZ: KLS 503 Js 120691/15(2))
  - a. diese begründete er im Wesentlichen wie zuvor den Haftbefehl und wie zuvor unterschlug er die

Einstellungsverfügung der STA Tübingen und behauptete wahrheitswidrig, die Geschädigten würden ihre Kunden in Tübingen wohnhaft melden.

- b. Dies ist wohl strafbar nach § 344 Abs. 1 StGB und § 339 StGB.

7. Die Anklage wurde angenommen.

- a. Dies ist für den Beschuldigten wohl strafbar nach §344 StGB an den Geschädigten K liefert und [geschwärzt] in mittelbarer Täterschaft.

8. Der Beschuldigte veranlasste die Übertragung der Verfolgung weiterer Geschädigter auf dieser Basis an weitere Staatsanwaltschaften. (Fügung vom 10.04.2018 Blatt 2909 der Hauptakte AZ 503 Js 120691/15)

- a. Dies ist wohl strafbar nach §339 StGB in mittelbarer Täterschaft.

9. Der Beschuldigte selbst verfolgte auf diese Weise weitere Geschädigte (Fügung vom 08.11.2017 Blatt 1886f der Hauptakte AZ 503 Js 120691/15 sowie AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18, Cs 503 Js [geschwärzt]/18, AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18, AZ: 24 Cs 503 Js [geschwärzt]/18, AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18, AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18)

- a. Dies ist wohl strafbar nach §339 und §344 StGB.

10. Die weiteren Geschädigten wurden infolge der Handlungsweise des Beschuldigten verfolgt und

- a. Zu Zahlungen an die Sozialkassen genötigt (z.B. als Auflage für die Einstellung ihrer von ihm geführten oder übergebenen Strafverfahren) (jeweilige Verfügungen in den Teilermittlungsakten der 32 Auftraggeberbetrieben als sog. Folgeverfahren sowie Blatt 4297-4305 der Hauptakte AZ 503 Js 120691/15 )
- b. zu Zahlungen von Strafzahlungen genötigt. (Einstellungsverfügungen, Strafbefehle, Urteile in den jeweiligen Teilermittlungsakten der Auftraggeberbetriebe als sog. Folgeverfahren aus AZ 503 Js 120691/15 )
- c. strafrechtlich rechtskräftig verurteilt. (Strafbefehle oder Urteile in den jeweiligen Teilermittlungsakten der Auftraggeberbetriebe als sog. Folgeverfahren aus dem AZ 503 Js 120691/15)
- d. Dies ist für den Beschuldigten wohl strafbar als Verfolgung Unschuldiger in selbiger und in mittelbarer Täterschaft
- e. Hierzu ist anzumerken, dass einige der Staatsanwaltschaften, die den vom Beschuldigten

vorgelegten Sachverhalt bearbeitet und z.T. auch eigene Ermittlungen geführt haben zu abweichenden Rechtsmeinungen kamen und die vom Beschuldigten angeregten Folgeverfahren gegen die Auftraggeber als sogenannte Haupttäter nach § 170 Absatz 2 einstellten. (AZ: 237 Js [geschwärzt]/18, AZ: 44 Js [geschwärzt]/18, AZ: 43 Js [geschwärzt]/18)

11. Der Beschuldigte reagierte auf die Beschwerden bzgl. des Gesundheitszustands der geschädigten [geschwärzt] nicht. „*Sie befürchtet, dass ihre Erkrankung zu einer Erblindung führen kann. [...] nicht mehr in der Lage, die an sie gesandten Brief zu lesen. Auch die Anklageschrift*“, „*wurde erklärt, dass sie ihre Bedenken mit dem Verteidiger [...] besprechen solle, damit dieser entsprechende Anträge stellen kann.*“ (Blatt 129 des SB 1.3 der Gerichtsakte zu 503 Js 120691/15, 203 Zs [geschwärzt]/21 c, Rz. 331 JS [geschwärzt]/20)
  - a. Der Beschuldigte war als Garant dazu verpflichtet, für eine angemessene gesundheitliche Versorgung der Geschädigten Sorge zu tragen. (203 Zs [geschwärzt]/21 c, Rz. 331 JS [geschwärzt]/20)
  - b. Die Unterlassungshandlung des Beschuldigten hatte zur Folge, dass die Geschädigte nun zu 60 Prozent behindert ist. (Bescheid des Sozialamts Reutlingen vom 30.03.2020, Az: 05/39/[geschwärzt])
  - c. Dies ist für den Beschuldigten wohl strafbar nach

## §223 StGB - Körperverletzung.

Es wird um das Aktenzeichen gebeten, da beabsichtigt ist, dem Verfahren als Vertreter der Nebenklage beizutreten.

Mit freundlichen Grüßen,

Carl Kiefert

Anlagen:

- 1) Verfügung vom 09.08.2017 Blatt 1014-1018
- 2) Verfügung vom 08.11.2017 Blatt 1886-1887
- 3) Verfügung vom 07.07.2017 Blatt 964-965
- 4) Verfügung vom 20.03.2018 Blatt 2313
- 5) Verfügung vom 20.03.2018 Blatt 2314
- 6) E-Mailverkehr mit Herrn Pietrek DRV Bund vom 19.12.2017 Blatt 1983